

**Satzung der Universität Mannheim**  
**für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im**  
**weiterbildenden Studiengang**  
**„Mannheim Master of Accounting“ (Master of Science)**

vom **20. Jan. 2020**

<sup>1</sup>Aufgrund von §§ 59 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Absatz 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und § 3 Absätze 1 und 4 sowie § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG am **25. Sep. 2019** die nachstehende Satzung beschlossen.

<sup>2</sup>Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein. <sup>3</sup>Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. <sup>4</sup>Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Die Universität Mannheim führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im weiterbildenden Studiengang „Mannheim Master of Accounting“ (Master of Science) ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch.
- (2) <sup>1</sup>Unabhängig von der Festsetzung einer Zulassungszahl beziehungsweise der Durchführung eines Auswahlverfahrens finden die §§ 2 bis 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung auf jegliche Bewerbung in diesem Studiengang; das Zulassungshindernis im Sinne des § 4 Absatz 2 Ziffer 2 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 stellt gleichzeitig ein Immatrikulationshindernis dar. <sup>2</sup>Soweit keine Zulassungsbeschränkung vorliegt, entscheidet abweichend von § 4 Absatz 3 Satz 1 der für den Studiengang „Mannheim Master in Accounting“ (Master of Science) zuständige Prüfungsausschuss anstelle der Auswahlkommission.
- (3) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim bleiben unberührt, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

### **§ 2 Fristen**

<sup>1</sup>Der Studiengang beginnt jeweils im Mai eines Jahres. <sup>2</sup>Anträge auf Teilnahme am Auswahlverfahren und auf Zulassung sind bis zum 28. Februar dieses Jahres zu stellen (Ausschlussfrist).

### **§ 3 Form des Antrags**

- (1) <sup>1</sup>Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität Mannheim vorgesehenen Form in der Regel schriftlich zu stellen; abweichend von Halbsatz 1 ist der Zulassungsantrag in der

vorgesehenen Form elektronisch zu stellen, wenn die Universität dies auf ihrem eigenen oder dem Internetauftritt einer mit der Durchführung des Studiengangs beauftragten Stelle fordert.  
<sup>2</sup>Neben dem Zulassungsantrag sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen zu übermitteln.

- (2) Neben dem Antrag sind in Papierform zu übermitteln:
- a) der Nachweis einer hinreichenden Hochschulzugangsberechtigung (HZB), insbesondere durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildung,
  - b) Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen und den in § 7 genannten Auswahlkriterien,
  - c) ein tabellarischer Lebenslauf.
- (3) <sup>1</sup>Die Universität Mannheim kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden; eine entsprechende Forderung kann insbesondere im Rahmen der Bewerbungsvordrucke ausgesprochen werden. <sup>2</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

#### § 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum weiterbildenden Studiengang „Mannheim Master of Accounting“ (Master of Science) ist eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
1. <sup>1</sup>Es muss ein erfolgreicher Abschluss eines Bachelorstudiums oder eines von der Auswahlkommission als gleichwertig anerkannten Studiums an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen. <sup>2</sup>Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern beziehungsweise 3 Jahren umfassen.
  2. Nach Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, aber vor Beginn des Masterstudiengangs müssen drei Monate Tätigkeit gemäß § 9 Absatz 1 der Wirtschaftsprüfungsordnung und drei Monaten Prüfungstätigkeit gemäß § 9 Absatz 2 der Wirtschaftsprüfungsordnung (Praxiszeit) abgeleistet worden sein.
  3. <sup>1</sup>Es müssen gute englische Sprachkenntnisse vorliegen. <sup>2</sup>Der Nachweis ist erbracht, wenn ein mindestens zweijähriges Studium erfolgreich abgeschlossen wurde, dem mindestens zur Hälfte Englisch als Veranstaltungs- und Prüfungssprache zu Grunde lag, oder eine Hochschulzugangsberechtigung in einem englischsprachigen Schulsystem erworben wurde. <sup>3</sup>Sofern kein entsprechendes Studium abgeschlossen und keine entsprechende Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde, ist der Nachweis durch Vorlage eines der folgenden Testergebnisse zu führen:
    - a) Test of English as a Foreign Language – Internet-Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 79 Punkten,
    - b) Test of English for International Communication (TOEIC) mit mindestens 785 Punkten,
    - c) International English Language Testing System – Academic Test (IELTS Academic) mit mindestens Band 6.0,

- d) Cambridge English Qualification B2 First mit mindestens Grade C,
- e) The European Language Certificate (telc) - English University mit mindestens Sprachniveau B2,
- f) Hochschul-Fremdsprachenzertifikat UNICert®- Stufe III Englisch oder höher.

<sup>4</sup>Es werden nur Ergebnisse als Nachweis anerkannt, die im Rahmen eines Testes erworben wurden, dessen letzter Prüfungstermin nicht mehr als fünf Jahre hinter dem in § 2 als Fristende genannten Zeitpunkt zurückliegt. <sup>5</sup>Andere Nachweise können nur dann als ausreichend anerkannt werden, soweit aufgrund der eingereichten Unterlagen die Gleichwertigkeit festgestellt werden kann.

4. <sup>1</sup>Es müssen deutsche Sprachkenntnisse mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen vorliegen. <sup>2</sup>Der Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Absatz 1 Ziffer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim aufgeführten Nachweise.

5. <sup>1</sup>Die Zugangsprüfung muss bestanden sein. <sup>2</sup>In der Zugangsprüfung müssen die Bewerber das Kompetenzniveau des „Referenzrahmens für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und die Anerkennung von Studienleistungen nach § 13b WPO“ nachweisen. <sup>3</sup>Die zu erreichenden Kompetenzausprägungen entsprechen den Anforderungen des § 2 Absatz 2 WPAnrV. <sup>4</sup>Inhalt und Anforderungen der in der Zugangsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen werden durch die Vorgaben des „Referenzrahmens für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und die Anerkennung von Studienleistungen nach § 13b WPO“ bestimmt. <sup>5</sup>Die Zugangsprüfung besteht aus zwei Zugangsklausuren. <sup>6</sup>Die Zugangsklausuren stellen eine breite wirtschaftswissenschaftliche Grundausbildung sicher, die dem Niveau eines wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiums entspricht, insbesondere in den folgenden Bereichen, die dem Referenzrahmen für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und die Anerkennung von Studienleistungen nach § 13b WPO entsprechen:

- a. Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht,
- b. Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre,
- c. Wirtschaftsrecht,
- d. Steuerrecht.

<sup>7</sup>Die zu erreichenden Kompetenzausprägungen entsprechen den Anforderungen des § 2 Absatz 2 WPAnrV. <sup>8</sup>Inhalt und Anforderungen der in der Zugangsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung werden durch die Vorgaben des „Referenzrahmens für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und die Anerkennung von Studienleistungen nach § 13b WPO“ bestimmt. <sup>9</sup>Die Gestaltung der Zugangsklausuren stellt sicher, dass ein Bestehen der jeweiligen Klausur nur dann möglich ist, wenn die Leistungen, die im Rahmen der jeweiligen Klausur in den in Satz 6 Buchstaben a. bis d. genannten Bereichen zu erbringen sind, mindestens mit der Note „4,0“ (ausreichend) bewertet werden können. <sup>10</sup>Die Zugangsklausuren sollen eine Dauer von jeweils 3 Stunden haben. <sup>11</sup>Die Bewertung der Gesamtleistung in der Zugangsprüfung (Durchschnittsnote) ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der beiden Zugangsklausuren. <sup>12</sup>Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn in allen Einzelleistungen mindestens die Note „4,0“ (ausreichend) erreicht wurde. <sup>13</sup>Die Vorschriften der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master of Accounting“ über das Prüfungsverfahren, insbesondere über die Bewertung von Prüfungsleistungen, finden im Übrigen ergänzend sinngemäß Anwendung.

- (2) Eine Zulassung zum Studiengang „Mannheim Master of Accounting“ (Master of Science) kann erfolgen, wenn zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Eine frist- und formgerechte Bewerbung muss vorliegen.

2. <sup>1</sup>Es dürfen keine Zulassungshindernisse bestehen; ein Zulassungshindernis besteht insbesondere, wenn im gleichen Studiengang oder in einem anderen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.

<sup>2</sup>Als wesentlich gleich gelten:

- a) Studiengänge, welche zu dem gleichen akademischen Grad führen;
- b) Studiengänge, welche die gleiche Bezeichnung tragen; als gleiche Bezeichnungen gelten auch Übersetzungen in eine andere Sprache sowie bedeutungsgleiche Fachbegriffe;
- c) sowie Studiengänge, welche im Wesentlichen die gleichen Kompetenzen vermitteln wie der beantragte Studiengang; hiervon ist auszugehen, wenn hinsichtlich der vermittelten Kompetenzen eine Übereinstimmung von mindestens 70 Prozent festzustellen ist.

<sup>3</sup>Satz 2 findet keine Anwendung, wenn der Prüfungsanspruchsverlust auf dem endgültigen Nichtbestehen einer Prüfung beruht, die außerhalb der möglichen Prüfungsgebiete des Studiengangs „Mannheim Master of Accounting“ (Master of Science) liegt.

- (3) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Feststellung des Vorliegens der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse, trifft die Auswahlkommission. <sup>2</sup>Die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre stellt eine einheitliche Handhabung der Regelungen sicher, insbesondere für den Fall, dass mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden. <sup>3</sup>Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten. <sup>4</sup>In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

## § 5 Auswahlkommission

- (1) <sup>1</sup>Von der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. <sup>2</sup>Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen. <sup>3</sup>Die Mitglieder einer Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen Personal, mehr als die Hälfte der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer angehören. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. <sup>5</sup>Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Auswahlkommission kann weitere Personen, die über Erfahrungen im Bereich des weiterbildenden Studiengangs „Mannheim Master of Accounting“ (Master of Science) verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

## § 6 Hochschuleigenes Auswahlverfahren

- (1) Soweit die Zahl der Zulassungen für den weiterbildenden Studiengang „Mannheim Master of Accounting“ (Master of Science) beschränkt ist und die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze übersteigt, findet unter den Bewerbern im Rahmen der Vorgaben höherrangigen Rechts ein hochschuleigenes Auswahlverfahren statt.
- (2) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste der Bewerber unter Berücksichtigung der in § 7 genannten Auswahlkriterien. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Hochschule aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

## § 7 Auswahlkriterien und Rangliste

- (1) <sup>1</sup>Bei der Erstellung der Rangliste durch die Auswahlkommission werden nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:
  1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
  2. die Abschlussnote des zuletzt erworbenen Studienabschlusses,
  3. die Durchschnittsnote der Zugangsprüfung im Sinne des § 4 Absatz 1 Ziffer 5.

<sup>2</sup>Ist die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nicht in dem in Deutschland gebräuchlichen Notensystem ausgewiesen, erfolgt eine Umrechnung der Note durch die Auswahlkommission. <sup>3</sup>Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Abschlussnote oder die Durchschnittsnote des Studiums in einem Notensystem ausgewiesen ist, das nicht dem an der Universität Mannheim gebräuchlichen Notensystem entspricht.
- (2) <sup>1</sup>Die Noten im Sinne des Absatz 1 werden addiert. <sup>2</sup>Hierbei wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung einfach, die Abschlussnote des Studienabschlusses zweifach und die Durchschnittsnote der Zugangsprüfung dreifach gewertet. <sup>3</sup>Die Bewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl beginnend bei der niedrigsten aufsteigend auf der Rangliste geführt. <sup>4</sup>Bei Ranggleichheit gilt für die Zulassung § 20 Absatz 3 HVVO.

## § 8 Inkrafttreten

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Beginn des Studiengangs im Mai 2020.
- (2) <sup>1</sup>Die Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master of Accounting & Taxation“ vom 27. Juli 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 21/2009, S. 56 ff), zuletzt geändert am 5. Juni 2014 (BekR Nr. 14/2014, S. 64ff.) tritt mit Inkrafttreten dieser Auswahlsetzung außer Kraft. <sup>2</sup>Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens

laufende Bewerbungsverfahren werden nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Satzung zu Ende geführt.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 20.02.2020



Prof. Dr. Thomas Puhl  
Rektor

